Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses

<u>Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG</u> (beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 15.02.2017

Sitzung am 21.02.2017 - Ifd. Nr. 1 bis 6

lfd.	Bürgermeister	Anwesend	Nicht anwesend	Zeitweilig abwesend
Nr.	Gemeinderat		entsch. / unentsch.	von Nr bis Nr
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Dr. Holley	X		
04	Bogenrieder (für Schützeichel)			
05	Hones	X		
06	Klamet	X		
07	Lampart	X		
08	Romir	X		
09	Stolze	X		
10	Vorburg	X		
11				
12				
13				
14		· ·		
15				
16	<u> </u>			
17				
18				
19				
20				
21				
	insgesamt	10		

В	escl	hlu	isst	äŀ	nia:	ia
_	~~~	III	1001	CII.	uy.	Įα

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 22.02.2017

Der/Vørsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:

Hohmann,

1.Bürgermeister

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.25 Uhr

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 2

1 <u>Eröffnung der Sitzung</u>

1. Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 <u>Verkehrsschau vom 01.07.2015 – Parkzeitbeschränkung in der Schulgasse</u> Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

In der Verkehrsschau am 01.07.2015 wurde u.a. die Schulgasse begangen. Dabei wurde ins Protokoll aufgenommen:

"Die Parkzeitbeschränkung in der Schulgasse zur Bäckerei Hupfer sollte im Ausschuss oder MGR beraten werden, ob so erforderlich."

Wie in der Anlage erkennbar, handelt es sich um einen Parkstreifen auf der westlichen Straßenseite der Einbahnstraße "Schulgasse" (Privatgrund). Die Parkzeit ist mit Parkscheibenpflicht auf 2 Stunden begrenzt.





Diese

Beschränkung beruht auf einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vom 27.02.1997. Damals wurde in Absprache mit der PI Poing aufgrund von Dauerparkern, die es den Besuchern der umliegenden öffentlichen Gebäude (Grafen-von-Sempt-Schule, Kindergarten, Kinderhort usw.) sowie Kunden der angrenzenden Geschäfte stark erschwerte, einen freien Parkplatz in zumutbarer Nähe zu finden, diese Regelung angeordnet.

Nach wie vor werden für Kindergarten, Hort und Schule Parkplätze für das Holen und Bringen benötigt. Ebenso für die angrenzenden Geschäfte. Eine Freigabe der Parkflächen könnte wieder zu Dauerparkern führen.

Da es bislang in diesem Bereich noch nie Beschwerden oder Probleme gegeben hat, wird vorgeschlagen, die Situation unverändert mit Parkscheibenpflicht zu belassen.

Beschluss

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Schulgasse zwischen Gerstlacherweg und Herzog-Ludwig-Straße in der Parkregelung unverändert zu belassen. Auf dem Seitenstreifen bleibt Parkscheibenpflicht bestehen, der Grundsatzbeschluss zur Parkzeitdauer ist umzusetzen.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 3

3. <u>Verkehrsschau vom 06.06.2016 – Verkehrsregelung Ludwig-Thoma-Straße / Hans-Carossa-Weg:</u>

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Verkehrsschau am 06.06.2016 wurde die Verkehrsregelung in der Ludwig-Thoma-Straße sowie im Hans-Carossa-Weg begutachtet. Folgende Feststellung wurde in das Protokoli aufgenommen:

"Der Hans-Carossa-Weg ist vom Charakter KEIN verkehrsberuhigter Bereich. Hans-Carossa-Weg und Ludwig-Thoma-Straße sind unechte Einbahnstraßen und nicht zulässig. Es wird im Rahmen der Verkehrsschau festgestellt, dass ausschließlich die Einrichtung echter Einbahnstraßen (um den gleichen Effekt zu haben in diesem Fall von Süd nach Nord) rechtlich zulässig ist. Anderenfalls sind die Straßen in normale Tempo 30-Zonen zu öffnen. Nach dem Straßenverkehrsrecht dürfen Straßen nicht wegen Interessen Einzelner für die Allgemeinheit gesperrt werden."

Die derzeitige Beschilderung ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich. Hintergrund dieser Beschilderung, die mit verkehrsrechtlichen Anordnungen vom 09.12.1985 für den Hans-Carossa-Weg und mit Anordnung vom 06.02.1991 für die Ludwig-Thoma-Straße umgesetzt wurden, war der zahlreiche Abkürzungsverkehr von der Finsinger Straße in Richtung S-Bahn. Durch das VZ 267 – Verbot der Einfahrt – darf von Süden nicht mehr in die Straße eingefahren werden, während innerhalb der Straße Verkehr in beiden Fahrtrichtungen zulässig ist.

Dieses Ansinnen ist verständlich und auch nachvollziehbar. Die Umsetzung ist jedoch in dieser Form mit der heutigen Rechtslage nicht mehr vereinbar. Erschwerend kommt hinzu, dass sich offensichtlich Anwohner durch die unechte Einbahnstraße nicht daran gehindert sehen, am VZ 267 –Verbot der Einfahrt – vorbei zu fahren und Richtung Süden in den Hans-Carossa-Weg einzufahren – so geschehen während der Verkehrsschau. Es kann und darf keine Ausnahmegenehmigungen für Anwohner geben.

Um das berechtigte Interesse der Anwohner zu wahren – eine Öffnung der Straßen lässt tatsächlich wieder gehäuften Abkürzungsverkehr erwarten -, bleibt verkehrsrechtlich nur die Möglichkeit, eine echte Einbahnstraße zu schaffen. Angesichts der Kürze der Straßen erscheint es auch zumutbar für die Anwohner, nur in einer Richtung ihre Straßen befahren zu können. Die Einschränkungen, die bei einer Öffnung der Straßen zu erwarten sind, sind erheblich höher anzusetzen.

Gleichzeitig sollte jedoch der Fahrradverkehr entgegen der Einbahnstraße zugelassen werden.

Desweiteren wurde im Rahmen der Verkehrsschau festgestellt, dass der Hans-Carossa-Weg verkehrsrechtlich KEIN verkehrsberuhigter Bereich sein kann.

Die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) zu § 42 Richtzeichen erklären mit Blick auf das VZ 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) und VZ 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs):

- I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunkton und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.
- II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein Niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.
- IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 4

V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 (Anm: Parken) gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Diesen Katalog betrachtend muss festgestellt werden, dass die wenigsten der genannten Voraussetzungen für die Einrichtung eines VB im Hans-Carossa-Weg gegeben sind. Der einzige Vorteil an der derzeitigen Situation ist, dass Parken nur in gekennzeichneten Flächen zulässig ist und damit das leidige Dauerthema aus den benachbarten Straßen mit zugeparkten Einfahrten vermieden wird.

Um die Verkehrssituation im Hans-Carossa-Weg sowie in der Ludwig-Thoma-Straße verkehrsrechtlich zu korrigieren, wird vorgeschlagen, in Süd-/Nordrichtung Einbahnstraßen einzurichten, Fahrradverkehr sollte in beiden Richtungen möglich sein. Der Verkehrsberuhigte Bereich im Hans-Carossa-Weg sollte aufgehoben werden, die Straße wird damit wieder Teil der Tempo 30-Zone. Eine Beteiligung der Anwohner ist nicht erforderlich, da die Einschränkungen durch eine Öffnung der Straße erheblich größer wären. Allerdings sollten die Anwohner vor der Umsetzung über das geplante Vorhaben und den Termin der Umsetzung durch ein Einwurfschreiben informiert werden.

Die vorgeschlagene Beschilderung ist in der beigefügten Anlage 2 dargestellt.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, den Hans-Carossa-Weg zu einer Einbahnstraße in Süd-/Nordrichtung umzuwandeln. Der verkehrsberuhigte Bereich ist aufzuheben. Die Verkehrsrechtliche Anordnung vom 09.12.1985 ist aufzuheben. Fahrradverkehr ist in Gegenrichtung zuzulassen.

Ebenso ist die Ludwig-Thoma-Straße in eine Einbahnstraße in Süd-/Nordrichtung umzuwandeln. Auch hier ist Radverkehr in Gegenrichtung zulässig. Die verkehrsrechtlich Anordnung vom 06.02.1991 ist aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Umsetzung der Maßnahme alle Anwohner durch ein Einwurfschreiben von Inhalt und Zeitpunkt der Umsetzung zu informieren. Dieser Beschluss beinhaltet auch, dass beide Straßen in der Tempo-30-Zone liegen.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

4. <u>Verkehrsschau vom 06.06.2016 – Adalbert-Stifter-Weg, LKW-Fahrverbot:</u>

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Verkehrsschau 2016 wurden auch im Adalbert-Stifter-Weg grundsätzliche Unstimmigkeiten deutlich. Zunächst ein Zitat aus dem Protokoll (Anm.: die Bildnummerierungen wurden auf die in der Anlage beigefügten Bilder geändert):

"Auch hier ist eine grundsätzliche Entscheidung zur Verkehrsführung zu treffen. An der Einmündung von der Finsinger Straße steht ein großer neuer Aufsteller mit Firmenwerbung, der den Lastverkehr durch den Adalbert-Stifter-Weg leitet (Bild 1). Gleichzeitig steht dort aber VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge > 3,5t) sowie VZ 1020-30 (Anlieger frei) (Bild 2). An der Abzweigung Enzensberger Straße wiederholt sich das VZ 253 mit der Entfernungsangabe "100m" (Bild 3 und 4). Im weiteren Verlauf ist auf Höhe Haus Nr. 25 und 27 ein ca. 50 Meter langes LKW-Durchfahrtsverbot ohne Zusätze (VZ 253) (Bild 5). Es ist zu vermuten, dass der

Öffentliche Sitzung

ursprüngliche Gedanke war, den Schwerlastverkehr nicht durch die Wohnsiedlung zu schicken. Deshalb findet sich hinter der Einmündung Adalbert-Stifter-Weg an der Finsinger Straße ortseinwärts ein weiteres Hinweisschild mit einer LKW-Wegweisung ins Gewerbegebiet (Bild 6).

Blatt-Nr. (flfd.): 5

Die Verkehrsschau empfiehlt aufgrund der veränderten Situation im Gewerbegebiet deutlich mehr Gewerbebetriebe, Ausbauzustand des Adalbert-Stifter-Weges - diese zu einer normalen Durchgangsstraße mit Tempo 50 zu machen. Alle abzweigenden Straßen sind dann Tempo 30-Zone. In diesem Fall müssen die Inseln auf Höhe Haus Nr. 25 und 27 wieder abgebaut werden."

Einerseits steht also in der Einfahrt zum Adalbert-Stifter-Weg von der Geltinger Straße kommend ein großer neuer Wegweiser in das Gewerbegebiet. Gleichzeitig steht dort allerdings ein LKW-Durchfahrtsverbot, Anlieger frei, was faktisch wieder die Durchfahrt für LKW frei gibt. Ab Haus Nr 21 gilt dann aber wieder ein generelles LKW Fahrverbot. Und schließlich werden Fahrzeuge aus Richtung Norden kommend ins Gewerbegebiet Richtung Bahnhofstraße geschickt. Es gilt also nun für den Ausschuss, grundsätzlich zu entscheiden, welche Regelung zukünftig gelten soll, bzw. welche Verkehrsführung für Markt Schwaben gewünscht ist. Auf dem beigefügten Plan ist die derzeitige Beschilderung dargestellt.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung zum LKW-Durchfahrtsverbot, verbunden mit VZ 1020-30 (Anlieger frei) ist in der Straßenakte nicht zu finden. Der Ausbauzustand des Adalbert-Stifter-Weges lässt es zu, die Straße als Durchgangsstraße zu betrachten und auf 50 km/h zu ändern; bei einer generellen Öffnung des Adalbert-Stifter-Weges für LKW sollte die Tempo 30-Zone aufgehoben werden.

Das Gewerbegebiet ist immer mehr gewachsen, der Zulieferverkehr ist gestiegen. Durch das LKW-Fahrverbot werden derzeit alle LKW aus Richtung Finsing durch die Bahnhofstraße, Herzog-Ludwig-Straße, Geltinger Straße ins Gewerbegebiet geschickt. Mit einer Öffnung des Adalbert-Stifter-Weges wäre nicht nur das Gewerbegebiet schneller aus Richtung Finsing erreichbar sondern auch eine geeignete Möglichkeit für den Durchfahrtsverkehr Richtung Gelting / FTO geschaffen.

Das Landratsamt Ebersberg hat keine Einwände gegen eine Änderung der Verkehrsführung.

Es ist zu vermuten, dass Durchgangsverkehr nicht gewünscht ist. Gleichzeitig ist es aber vernünftig, Zulieferverkehr zum Gewerbegebiet über den Adalbert-Stifter-Weg zuzulassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Beschilderung dahin gehend zu ändern, dass jedes VZ 253 (LKW-Durchfahrtsverbot) mit dem Zusatz "Anlieger frei" versehen wird. Die ZZ mit Entfernungsangaben sind zu entfernen. Damit würde das strikte Durchfahrtsverbot zwischen Zufahrt Enzensberger Straße und auf Höhe Haus Nr. 25 und 27 sowie ab dem Wendehammer gelockert - Zulieferverkehr ist zulässig. Außerdem sollte das Hinweisschild ortseinwärts (LKW-Wegweisung Richtung Gewerbegebiet) hinter der Einmündung Aldalbert-Stifter-Weg an der Finsinger Straße entfernt werden.

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, das LKW-Durchfahrtsverbot im Adalbert-Stifter-Weg zwischen Haus Nr. 25 und 27 sowie im weiteren Verlauf Richtung Westen am Wendehammer aufzuheben und Zulieferverkehr zuzulassen. Die Beschilderung mit VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t) ist mit dem ZZ 1020-30 (Anlieger frei) zu ergänzen. Die Inseln auf Höhe Haus Nr. 25 und 27 sind abzubauen. Das Hinweisschild an der Finsinger Straße ortseinwärts (LKW-Wegweisung Richtung Gewerbegebiet) hinter der Einmündung Adalbert-Stifter-Weg ist zu entfernen.

Aufgrund der Diskussion im Gremium wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Verkehrsführung im Adalbert-Stifter-Weg unverändert zu belassen, um weiterhin LKW-Durchfahrtsverkehr zu

lfd. Nr.

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 6

verhindern. Der Werbeaufsteller an der Einmündung Adalbert-Stifter-Weg ist zu teilen. Eine Hälfte soll am Standort verbleiben und ins Wohngebiet weisen (ohne Bezeichnung "Gewerbegebiet"). Der übrige Teil wird mit dem Verweis Gewerbegebiet Burgerfeld auf die südliche Einmündung des Adalbert-Stifter-Weges versetzt. Das bestehende Hinweisschild "Gewerbegebiet" ist zu entfernen.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5. <u>Einzelne Zuschussgewährungen gemäß Förderrichtlinien</u>

Beratung und Beschlussfassung

5.1 <u>Antrag auf Übernahme der Aufwandsentschädigungen der Betreuungsleistungen für die Initiative "Offenes Haus" im Kalenderjahr 2017</u>

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse: Auf Ifd. Nr. 705 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.01.2013 und 13.01.2015 wird verwiesen.

Ab dem Ende des vom Bayerischen Sozialministerium geförderten Kooperationsprojektes Migrationsbegleitung in Markt Schwaben mit Ablauf des Jahres 2014 hat der Markt Markt Schwaben die Kosten für die ehrenamtlichen Betreuerinnen gem. Beschluss vom 13.01.2015 übernommen.

So wurden im Schuljahr 2015/2016 zwölf ausländische Kinder pro Nachmittag (ca. 35 Tage pro Jahr) von sechs Betreuer/innen versorgt.

Mit Antrag vom 14.12.2016 hat Frau Ismair für das "Offene Haus" auch für das Jahr 2017 die Auszahlung einer finanziellen Förderung i. H. v. 2.100 € (35 Nachmittage à 10 € Vergütung x 6 Betreuer) beantragt.

Finanzielle Mittel:

Sparbuch seit 2005 mit 2.000 € (Preisgeld der Caritas) gestartet.

Seither div. Spendeneinnahmen und Spendenausgaben.

Kontostand Sparbuch 13.04.2016

 13.04.2016
 = 964,00 €,

 09.05.2016
 \approx 784,00 €,

 12.02.2017
 \approx 334,06 €

Das Guthaben auf dem Sparbuch kann kurzfristig höher sein. Das Geld wird jedoch wieder innerhalb eines Jahres zweckgebunden ausgegeben.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 eingestellt.

Beschluss:

Der UVSK-Ausschuss beschließt den Betrag in Höhe von 2.100 € zur Bezahlung der Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

Sitzung des Umwelt-	, Verkehrs-, Sozial-	 und Kulturausschusses 	Markt Schwaben
	am 21	.02.2017	

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 7

5.2 Zuschussantrag Kreisjugendring Ebersberg für Jugendorganisation Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Durch die zentrale Bearbeitung der Zuschussanträge wird eine Gleichbehandlung der Jugendvereine landkreisweit garantiert. Der Kreisjugendring Ebersberg fordert nach der Auszahlung aller Zuschüsse eines Jahres von den Gemeinden 70 % der in das jeweilige Gemeindegebiet geflossenen Zuschüsse zurück. Die restlichen 30 % der gedeckelten Zuschusssumme werden durch den Landkreis gedeckt, der für die Förderung der gemeindeübergreifenden Maßnahmen zuständig ist (Art. 30 Abs, 1 Satz 4 AGSG), Der Kreisjugendring Ebersberg "füllt" mit diesen Zahlungen den Zuschusstopf für das kommende Jahr wieder "auf", um den Jugendorganisationen auch im nächsten Haushaltsjahr ausreichende Förderung zukommen zu lassen. Das heißt, die Zuschüsse der Gemeinden werden direkt und ohne Abzug an die Vereine und Verbände weitergegeben. Somit kann der Kreisjugendring Ebersberg auch keine eigenen Projekte oder Aktionen mit diesen Fördergeldern bezuschussen. Über den Kreisjugendring Ebersberg werden die Kostenbereiche Verwaltung. Anschaffungen und Aktivitäten der Jugendorganisationen aus Mitteln der Gemeinden und des Landkreises gefördert. Für das Kalenderjahr 2016 stand ein Förderkontingent von 45.000 € zur Verfügung, dem dagegen stand ein Zuschussvolumen von 35.536,80 € gegenüber. 70% des Restbetrages (6.624,24 €) wurden in das Jahr 2017 übertragen.

Gruppe	beantragter Betrag
Jugend d. PBC College Markt Schwaben	412,50 €
Trachtenverein Neu Edelweiß	25,00 €
Kath. Pfarrjugend	53,31 €
Summe:	490,81 €

Der Kreisjugendring ersucht mit Schreiben vom 11.01.2017 um die vereinbarungsgemäße Überweisung des für 2017 errechneten Zuschussbetrages in Höhe von 1.139,57 €. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 343,57 € (= 70 % der im Jahr 2016 an Markt Schwabener Jugendorganisationen ausbezahlten Zuschüsse).

796,00 € (jährlicher Grundbetrag: 3.791 Jugendliche á 0,21 €).

- Verwaltungsgebühren des Landratsamtes, ermittelt nach der Einwohnerzahl junger Menschen im Gemeindegebiet unter 27 Jahren

Auszahlung in den Voriahren, HH-Stelle 46090,709000:

1.089,77 €
1.007,12€
1.290,80 €
1.816,93 €
3.286,55 €
857,73 €
831,19 €
947,52 €
1.092,50 €

Das Zuschusssystem ist ein landkreisweites Solidar-System aller 21 Gemeinden. Alle anderen 20 Gemeinden haben ihren Betrag bereits an das LRA geleistet.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 eingestellt.

Beschluss:

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 8

Der UVSK-Ausschuss beschließt den Betrag in Höhe von 1.139,57 € als Zuschuss zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5.3 Zuschussantrag Musikverein Markt Schwabe e.V. - Dirigentenzuschuss

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd.Nr. 6 des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und

Kulturausschuss vom 19.07.2016 wird verwiesen.

Zur Sicherung des Fortbestehens der Marktkapelle beschloss der Umwelt-, Verkehrs-, Sozialund Kulturausschuss in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Zuschuss nur bis zum 30.06.2017 zu gewähren.

Der Musikverein beantragt mit Schreiben vom 30.01.2017 die Weitergewährung der bisher geleisteten Unterstützung, um die Arbeit auf dem erreichten Niveau fortsetzen zu können. Der Einsatz eines professionellen Dirigenten ist der einzig gangbare Weg, um das Bestehen der Marktkapelle bei wachsender Konkurrenz zu garantieren. Des Weiteren konnte die musikalische Qualität der Marktkapelle dadurch deutlich verbessert werden. Auch die Zusammenarbeit der bestehenden Mannschaft konnte dadurch deutlich verbessert werden. Jugendliche Nachwuchsmusiker zeigen auch wieder Interesse am Musikverein.

Die Kassenberichte für die Zeiträume 01.01.2015 - 31.12.2016 liegen vor.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 eingestellt.

Beschluss:

Der UVSK-Ausschuss beschließt den Betrag in Höhe von 250 € monatlich als Zuschuss für die Kosten des Dirigenten bis 31.12.2017 zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 10 Für den Beschlussvorschlag: 10 Gegen den Beschlussvorschlag: 0

5.4 Zuschussantrag Kreisverkehrswacht für die Neuanschaffung eines Verkehrssicherheitsanhänger mit Inhalt:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Kreisverkehrswacht Ebersberg stellt mit Schreiben vom 09.01.2017 den Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung eines Verkehrssicherheitsanhängers mit Inhalt (Kindergurtschlitten, Kindergurtdemonstration, Dunkelkammer usw.) und dem entsprechenden Zugfahrzeug. Die Zahlung würde als einmalige Zahlung 4.017,90 € betragen. Die Summe setzt sich aus der Einwohnerzahl 13.393 Personen mit Hauptwohnsitz x 0,30 € (pro Einwohner) zusammen.

Die Anfrage bezüglich der finanziellen Beteiligung der Nachbargemeinden ergab noch kein Ergebnis.

lfd. Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 9

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgestellt. Der Bürgermeister wird die Thematik erneut in der BGM-Dienstbesprechung zur Sprache bringen. Aus der Mitte des Ausschusses wurde vorgeschlagen, der Kreisverkehrswacht zu empfehlen, Spender und Sponsoren zur Anschaffung des Verkehrssicherheitsanhängers zu suchen.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

6 Informationen / Anfragen

Aus der Mitte des Ausschusses ergeht folgender Hinweis.

Am Radweg nach Anzing in der Kurve vor der Einmündung "Höhenrainer Weg" sowie in der "Trappentreustraße" im Bereich "Rittermanslehen" wachsen die Büsche verkehrsbehindernd in den Straßenraum.

Die Verkehrssituation "Nagelschmiedgasse, Ecke Weißgerber Weg" ist durch die Baumaßnahme sehr unübersichtlich und gefährlich.

An der "Bahnhofstraße, Ecke Trappentreustraße" steht ein Bauzaun weit in den Gehweg hinein. Ein daran befestigtes Banner behindert zusätzlich erheblich die Sicht.